

## **Empfehlungen**

### **der Ausschüsse**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über einen  
Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten  
Buchungssystemen

KOM(88) 447 endg.; Ratsdok. 9115/88

Punkt der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),  
der Rechtsausschuß (R) und  
der Wirtschaftsausschuß (Wi)  
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung  
zu nehmen:

1. Nach Auffassung des Bundesrates stellt der Verordnungsvorschlag eine geeignete Grundlage zur Verhinderung von Mißbräuchen bei der Buchung von Luftverkehrsleistungen über computergestützte Buchungssysteme zu Lasten der Verbraucher und Anbieter solcher Leistungen dar. Die Beschränkung des Anwendungs- und Schutzbereichs des Verordnungsvorschlags auf Luftverkehrsleistungen erscheint allerdings zu eng.

...

**Ausgeliefert am 28. FEB. 1989**

Im Zuge der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes und der zunehmenden Internationalisierung des Tourismus gewinnen computergestützte Buchungssysteme auch für die Anbieter touristischer Leistungen (z. B. Hotelunterkünfte, Pauschalreisen, Mietwagen etc.), die nicht von Luftfahrtunternehmen als Nebenleistung ihrer Flugdienste angeboten werden, immer größere Bedeutung. Die Anbieter solcher Leistungen sind bei Nutzung solcher Systeme ebenso der Gefahr einer Diskriminierung durch den Systemverkäufer ausgesetzt wie die Anbieter von Luftverkehrsleistungen. Infolgedessen hält es der Bundesrat für erforderlich, daß der Verordnungsvorschlag nicht auf Luftverkehrsleistungen beschränkt bleibt, sondern daß darin auch alle anderen Leistungen einbezogen werden, die über diese computergestützten Buchungssysteme vertrieben werden.

**Zu einzelnen Bestimmungen des Verordnungsvorschlags:**

**2. Zu Artikel 5**

EG  
R

Artikel 5 Abs. 4 des Verordnungsvorschlags ist in der vorliegenden Fassung jedenfalls deswegen nicht akzeptabel, weil er angesichts der dort vorgesehenen Frist von nur einem Monat dem Rat faktisch keine Möglichkeit läßt, eine andere als die von der Kommission erlassene Regelung zu treffen.

**3. Zu Artikel 12**

EG  
R

Die Bundesregierung wird im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 56, 37, 41 gebeten, auf eine Ergänzung der in Artikel 12 vorgesehenen Regelungen in der Richtung hinzuwirken, daß ein Betroffener nicht zur Erteilung von solchen Auskünften

verpflichtet ist, durch die er sich selbst eines Verhaltens bezichtigen müßte, das nach Artikel 16 Abs. 2 von der Kommission mit der Verhängung einer Geldbuße geahndet werden kann.

EG  
R

#### **4. Zu Artikel 13**

Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß die Regelungen über die nach Artikel 13 vorzunehmenden Nachprüfungen in einer Weise ausgestaltet werden, daß sie nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen (BVerfGE 32, 54, 76 f) keine Beeinträchtigung des Rechts der Unverletzlichkeit der Wohnung darstellen. Sollten ausnahmsweise Druchsuchungen erforderlich werden, so müßte sichergestellt werden, daß jedenfalls die von den nationalen Behörden gemäß Artikel 13 Abs. 4 zu gewährende Unterstützung nur nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts geleistet zu werden braucht, so daß in der Bundesrepublik Deutschland dem für solche Maßnahmen bestehenden verfassungsrechtlichen Richtervorbehalt (Artikel 13 Abs. 2 GG) Rechnung getragen werden kann.

EG  
R

#### **5. Zu Artikel 16**

Die in Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene pauschale Regelung, daß die Kommission "bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung" Geldbußen festsetzen kann, wird rechtsstaatlichen Erfordernissen nicht gerecht. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Konkretisierung hinzuwirken.

Die in Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Regelung über die bei der Festsetzung der Höhe einer Geldbuße zu berücksichtigenden Umstände sollte auch auf die nach Absatz 1 zu verhängenden Geldbußen ausgedehnt werden.